

Nutzungsvereinbarung

zur

Online-Leitungsauskunft der Bonn-Netz GmbH

Die Bonn-Netz GmbH, Karlstraße 2-6, 53115 Bonn

(BonnNetz)

Vorwort

Die Bonn-Netz GmbH räumt dem Nutzer kostenlos das Recht ein, über die Internetseiten der Bonn-Netz GmbH online eine Leitungsauskunft für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Nachrichtentechnik zu erhalten. Der Zugriff beschränkt sich auf das Versorgungsgebiet der Bonn-Netz GmbH.

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung bezieht sich auf die Verwendung der Online-Leitungsauskunft der Bonn-Netz GmbH (Leitungsauskunft). Im Rahmen dieser Anwendung bietet sich dem jeweiligen Nutzer eine gebührenfreie Auskunftsmöglichkeit über die von BonnNetz betriebenen Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Nachrichtentechniknetze in digitaler Form zwecks Durchführung von Planungen und Baumaßnahmen.

§ 1

Registrierung, Zustandekommen des Nutzungsvertrages

- 1.1 Um die Leitungsauskunft nutzen zu können, hat sich die den Antrag stellende Person (Nutzer) vorab im Internet zu registrieren, was durch das Anlegen eines Nutzerkontos erfolgt („Neues Konto erstellen“). Die hierbei von dem Nutzer gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und ausschließlich die von dem Nutzer im Rechtsverkehr berechtigter Weise verwendeten Daten wiedergeben.

- 1.2 Der zwischen dem Nutzer und BonnNetz zu schließende **Leitungsauskunfts-Nutzungsvertrag** kommt unter Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) ohne eigenhändige Unterschrift zustande. Hierfür gibt der Nutzer gegenüber BonnNetz eine **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes** auf Abschluss eines die Nutzung der Leitungsauskunft regelnden Vertrages ab, indem er das Antragsformular vollständig ausfüllt, diese Nutzungsvereinbarung sowie die Datenschutzvereinbarung akzeptiert und das Angebot durch Drücken der Schaltfläche „ABSCHICKEN“ BonnNetz übermittelt.
- 1.3 BonnNetz kommt der Aufforderung zur **Abgabe eines Angebotes** nach, indem sie die Angaben des Nutzers intern prüft und eine die Freischaltung des neu generierten Nutzerkontos bestätigende E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse zusendet. Der E-Mail beigefügt ist außerdem noch eine von dem Nutzer zu beachtende Anwendungshilfe. Von BonnNetz, bzw. der Internetseite automatisch generierte Mitteilungen, Eingangsbestätigungen oder Informationen über den Stand der Bearbeitung des Angebotes stellen kein annahmefähiges Angebot dar.
- 1.4 Die **Annahme des Angebotes** erfolgt mit der erstmaligen Nutzung der Leitungsauskunft, bzw. des dafür erforderlichen Einloggens mit Passwort und Benutzername.

§ 2

Benutzerkennung und Passwort, Gültigkeit

- 2.1 Der Nutzer legt eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort fest. Eine Weitergabe von Benutzerkennung und/ oder Passwort an Dritte ist unzulässig. Jeder Nutzer muss sich gesondert registrieren lassen- dies gilt auch für verschiedene Mitarbeiter einer Firma. Das Registrieren von juristischen Personen oder das Anlegen von Firmen-Accounts ist nicht möglich und unzulässig.
- 2.2 Die Gültigkeit der Benutzerkennung und des Passwortes endet wenn der Nutzer länger als 6 Monate keine Anfrage mehr gestellt hat.
- 2.3 Ist der Nutzer ein Verbraucher und widerruft den Vertrag, so werden Benutzerkennung und Passwort ebenfalls gelöscht.

- 2.4 Endet die Gültigkeit von Benutzerkennung oder Passwort aufgrund einer der vorgenannten Gründe oder weil der Nutzungsvertrag gekündigt wurde und BonnNetz daraufhin die Gültigkeit von Benutzerkennung oder Passwort beendet hat (vgl. Ziffer 8.6), muss sich der Nutzer neu registrieren und den Leitungsauskunfts-nutzungsvertrag erneut abzuschließen (vgl. Ziffer 1.1 – Ziffer 1.4).
- 2.5 Die Bonn-Netz GmbH behält sich vor, die Benutzerkennungen auszutauschen oder zu sperren. Die jeweils neuen Benutzerkennungen werden dem Nutzer in angemessener Frist vor Sperrung der alten Kennungen mitgeteilt.

§ 3

Leitungsauskunft

- 3.1 Ein Anspruch des Nutzers auf Übermittlung einer Leitungsauskunft besteht nur, sofern folgende Angaben zu der geplanten Baumaßnahme gemacht werden:
- a) Name des Auftraggebers, für den die Bauarbeiten zu planen bzw. auszuführen sind,
 - b) genaue Ortsangabe (Gemeinde, Stadtteil, Straße etc.), an dem die Arbeiten durchgeführt werden,
 - c) Grund (Verwendungszweck) der zu planenden bzw. auszuführenden Baumaßnahme,
 - d) vorgesehener Beginn der Bauarbeiten.
- 3.2 Nach ordnungsgemäßigem Abschluss des Auskunftsverfahrens, erhält der Nutzer die entsprechende Leitungsauskunft im komprimierten ZIP-Dateiformat, bestehend aus folgenden Bestandteilen:
- a) alle in dem angeforderten Bereich der Baumaßnahme betroffenen und erforderlichen Bestandsplanauszüge bzw. bei einer Negativauskunft die ergänzenden Dokumente,
 - b) die angefragte Maßnahme betreffende, noch nicht eingearbeitet Einmessskizzen; (Hinweis: die Lage der Skizzen bezieht sich auf eine entsprechende flächenhafte Kennzeichnung in den Bestandsplänen)

- c) die angefragte Maßnahme betreffende, noch nicht eingearbeitete Hausanschlussskizzen; (Hinweis: die Lage der Skizzen bezieht sich auf die jeweils in den Bestandsplänen durch ein Symbol entsprechend gekennzeichneten Gebäude)
- d) aktuellen Zeichenerklärungen, die zur Nutzung (Lesbarkeit) des Planwerkes erforderlich sind,
- e) aktuelle Leitungsschutzanweisungen,
- f) Schutzanweisung HDD-Spülbohrung,
- g) Hinweis zur Leitungsauskunft,
- h) Niederschrift über die Leitungsauskunft,
- i) Nutzungsvereinbarung

3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen zu Ziff. 3.2 lit a bis i sowie die Niederschrift über die Leitungsauskunft (Ziff. 3.2 lit h) ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne gemäß Ziff. 3.2 lit a müssen auf der Baustelle im Maßstab 1:250 oder 1:500 (Spartenabhängig) vorliegen. Die Gültigkeit der Leitungsauskunft bzw. der Bestandspläne ist auf einen Zeitraum von 30 Tagen nach Bereitstellung der Unterlagen beschränkt. Der Downloadtag der Daten findet bei der Gültigkeitsdauer der Leitungsauskunft keine Berücksichtigung. Für die genannten Fristen ist immer das in der Niederschrift vermerkte „Datum der Ausgabe“ maßgebend.

3.4 Der Nutzer verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Abschluss des Auskunftsverfahrens und den Empfang der Leitungsauskunft online zu bestätigen. Erst mit Eingang der digitalen Bestätigung bei der Bonn-Netz GmbH ist der Nachweis erbracht, dass der Nutzer eine gültige Leitungsauskunft eingeholt hat.

3.5 Sämtliche im Rahmen der Leitungsauskunft überlassenen Unterlagen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Lesbarkeit und Vollständigkeit der Bestandspläne im gesamten Bereich der Baumaßnahme. Sind die Planunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im erteilten Planauszug Informationen (z.B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten persönlich, per E-Mail oder per Fax eine erneute Leitungsauskunft bei der Bonn-Netz GmbH einzuholen. Diese Verpflichtung gilt auch bei erfolgloser Nutzung, sowie bei Störung der Internetanwendung.

- 3.6 Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Höhe und Lage des Leitungsverlaufs zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden und somit unverbindlich sind. In Folge zwischenzeitlicher Erdbewegungen können sich Veränderungen in der Örtlichkeit ergeben haben, auf welche die Bonn-Netz GmbH keinen Einfluss hat. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Die genaue Lage, der Verlauf von Leitungen und deren Überdeckung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der Bonn-Netz GmbH nicht begründet werden. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen und Betriebsmittel sind nicht flächendeckend in den Plänen enthalten.
- 3.7 Dem Nutzer ist es untersagt, die Informationen für einen Dritten, einschließlich des von ihm mit den Bauarbeiten (vgl. § 3.1, lit. b, c und d) beauftragten Unternehmers einzuholen.
- 3.8 Die bereitgestellten Informationen werden nur zur eigenen Verwendung des Nutzers durch die Bonn-Netz GmbH überlassen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine weitere Nutzung von Hintergrundinformationen aus der Leitungsauskunft oder deren Weitergabe an Dritte untersagt. Die Urheberrechte der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und der Bonn-Netz GmbH an Kataster- und Netzdaten sind zu beachten. Der Zugriff und der Download der Daten erfolgt über einen geschützten Kanal. Ein absoluter Schutz gegen Manipulation ist jedoch unmöglich. Sollten dem Nutzer Veränderungen am Inhalt der Datei (Plausibilität/Verwertbarkeit) oder am Verhalten des Systems (Downloadzeiten/Firewall Meldungen) auffallen, ist er verpflichtet, diese unverzüglich und möglichst detailliert der Bonn-Netz GmbH zu melden. Das Risiko einer Manipulation der von der Bonn-Netz GmbH bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Online-Leitungsauskunft.

§ 4

Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

- 4.1. Es obliegt dem Nutzer, die für die Online-Leitungsauskunft erforderliche Hard-/ Software auf eigene Kosten vorzuhalten und jeweils auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen.

- 4.2. Der Nutzer, soweit es sich um Firmen/Behörden handelt, verpflichtet sich insbesondere,
- a) nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung der Leitungsauskunft zu betrauen, die im Umgang mit dem Internet und mit der Handhabung der Internet-Leitungsauskunft vertraut sind,
 - b) alle mit der Anwendung betrauten und die Leitungsauskunft nutzenden Mitarbeiter auf die Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformationen der Leitungsverläufe zu verpflichten,
 - c) seine Mitarbeiter ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten,
 - d) der Bonn-Netz GmbH einen Ansprechpartner zur Koordination innerhalb der Firma/Behörde zu benennen (§ 10 Ziff 3),
 - e) seine Mitarbeiter zu verpflichten, die persönlichen Benutzerkennungen sowie die Passwörter vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren und diese unverzüglich zu ändern bzw. von der Bonn-Netz GmbH ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von der Benutzerkennung oder/und dem Passwort Kenntnis erlangt haben,
 - f) seine betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Bedienung der Anwendung gemäß der Anwendungshilfe der Bonn-Netz GmbH auszuführen ist. Maßgebend ist jeweils die aktuelle, von der Bonn-Netz GmbH zur Verfügung gestellte Fassung.
- 4.3. Bezeichnungsänderungen der Firma/Behörde, Änderungen der Adresse und/oder sonstiger notwendiger Registrierungsdaten sind der Bonn-Netz GmbH vom Nutzer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5

Sperrung der Benutzerkonten

- 5.1 Bonn-Netz GmbH ist berechtigt, in folgenden Fällen, das Nutzerkonto unverzüglich für eine weitere Nutzung zu sperren:
- a) Falsche und/oder unvollständige Angabe der Adresse durch den Nutzer.
 - b) Angabe von unwahren und/oder nicht aktuellen Registrierungsdaten durch den Nutzer.

- c) Erkennbarer Missbrauch des Systems durch den Nutzer oder einen Dritten, der die Nutzerdaten missbräuchlich nutzt.
 - d) Missbrauch der vom Nutzer nach § 2 dieser Vereinbarung mitgeteilten Benutzerkennung und/oder des Passwortes.
- 5.2 Der Nutzer wird über die Sperrung per E-Mail informiert. Hierbei wird auch der Grund der Sperrung angegeben.
- 5.3 Gesperrte Benutzerkonten können von der Bonn-Netz GmbH auf Antrag des Nutzers wieder freigegeben werden, wenn der Sperrungsgrund entfallen ist und ein wiederholtes vertragswidriges Verhalten Seitens des Nutzers oder einer seiner Sphäre zuzuordnenden Dritten unwahrscheinlich erscheint.

§ 6

Verfügbarkeit

- 6.1 Die Bonn-Netz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der angebotenen Internet-Anwendung „Online-Leitungsauskunft“.
- 6.2 Liegt eine berechtigte Sperrung des Nutzerkontos vor [§ 5.1 lit. a) – d)], ist der Nutzer nicht berechtigt, gegenüber BonnNetz Schäden bzw. Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die daraus entstehen, dass eine Online-Leitungsauskunft temporär nicht möglich ist.

§ 7

Haftung

- 7.1 Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Abschluss dieses Nutzungsvertrages zur Online-Leitungsauskunft keinerlei Einfluss im Sinne einer Haftungserleichterung auf die dem Nutzer obliegenden Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Beachtung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung der von ihm geplanten Baumaßnahme, hat. Dem Nutzer ist bekannt, dass sich in den Gebieten, auf die sich eine Trassenauskunft nach §3 bezieht, auch Leitungen und Anlagen anderer Betreiber und Behörden befinden können. Über deren Lage hat sich der Anwender/Nutzer bei den jeweiligen Betreibern bzw. Behörden gesondert zu informieren.

- 7.2 Die Bonn-Netz GmbH haftet für Personen-, Sach- und sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit außerdem auch bei Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) haftet die Bonn-Netz GmbH bei darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen.
- 7.3 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- 7.4 Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.

§ 8

Änderung der Vertraglichen Bestimmungen, Kündigung

- 8.1 Beabsichtigt die Bonn-Netz GmbH einzelne Vertragsbestimmungen zu ändern, wird der Änderungsvorschlag dem Nutzer in Textform (§126 b BGB), nämlich als E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht in Textform (§126b BGB), z.B. per E-Mail oder Fax, oder handschriftlich widerspricht. Die Bonn-Netz GmbH wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Nutzer sein Widerspruchsrecht aus, so gilt der Änderungswunsch der Bonn-Netz GmbH als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Werktagen ordentlich kündbar. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen. Durch eine Kündigung durch E-Mail oder Telefax wird das vorgenannte Schriftformerfordernis nicht gewahrt.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn es zu einer systembedingten Beendigung der Gültigkeit der Benutzerkennung oder des Passwortes wegen Inaktivität des Nutzers (Ziffer 2.2) kommt.

- 8.4 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigen Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten (§ 314 BGB).
- 8.5 Ein wichtiger Grund liegt für die Bonn-Netz GmbH insbesondere dann vor, wenn wiederholt ein zur Sperrung des Nutzerkontos gemäß § 5.1 lit. a, c oder d berechtigender Sachverhalt vorliegt.
- 8.6 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist BonnNetz berechtigt, die Gültigkeit der Benutzerkennung und des Passwortes des Nutzers (manuell) zu beenden.

§ 9

Datenschutz

- 9.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vom Nutzer akzeptierten Datenschutzbestimmungen.
- 9.2 Der Nutzer erklärt sich außerdem mit der Speicherung seiner Daten, der Benutzerkennungen und Passworte, des Auskunftsinhaltes, sowie der Mitschrift aller Zugriffe auf den Onlineservice und deren Auswertung im Schadens- oder Missbrauchsfall einverstanden.
- 9.3 Ferner verpflichtet er sich, sämtliche ihm im Zuge der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger Datenschutzvorgaben zu verwenden.
- 9.4 Der Nutzer verpflichtet seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen, die an der Auftragserfüllung mitwirken, im Sinne des § 5 BDSG.

§ 10

Verschiedenes

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, sofern die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Unwirksamkeit und/ oder Undurchführbarkeit der Bestimmung gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- 10.2 Jede Änderung dieser Nutzungsvereinbarung und des durch Freischaltung des Nutzeraccounts zustande kommenden Vertrages erfolgt wie unter Ziffer 8.1 beschrieben.